



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 142987	0351 81920	01.07.2021

Tagesbrief 161/21 vom 01.07.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang
mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Impfstofftransporte bis 31. Dezember 2021 verlängert**
- **Neue Coronavirus-Testverordnung (TestV) ab 1. Juli 2021 in Kraft**
- **Neue Allgemeinverfügung Anordnung von Hygieneauflagen ab 1. Juli 2021 in Kraft**

1. **Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Impfstofftransporte bis 31. Dezember 2021 verlängert**

Das SMWA hat mit dem als **Anlage 1** beigefügten Schreiben nach § 46 Abs. 2 StVO die Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Abs. 3 StVO für Impfstofftransporte ab sofort bis zum 31. Dezember 2021 für den Freistaat Sachsen verlängert.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Seubert

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

2. Neue Coronavirus-Testverordnung (TestV) ab 1. Juli 2021 in Kraft

Die als **Anlage 2** beigefügte Coronavirus-Testverordnung in der vorliegenden Fassung bildet die Weiterentwicklungen auf Grundlage der in den vergangenen Monaten des Pandemiegeschehens gemachten Erfahrungen und der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse ab. Insbesondere werden die bestehenden Regelungen zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung von Testungen präzisiert und neue Instrumente für eine effektive Kontrolle der ordnungsgemäßen Leistungserbringung und Abrechnung durch Teststellenbetreiber ergänzt. Die Verordnung sieht zudem den Einsatz von Selbsttests in geeigneten Konstellationen vor. Zudem implementiert diese Verordnung neue Entwicklungen im Bereich der Testzertifizierung.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

3. Neue Allgemeinverfügung Anordnung von Hygieneauflagen ab 1. Juli 2021 in Kraft

Mit der ab heute geltenden Fassung der Corona-Schutz-Verordnung ist auch die als **Anlage 3** beigefügte aktualisierte Allgemeinverfügung Hygieneauflagen in Kraft getreten.

Die allgemeinen und besonderen Hygienevorschriften gelten teilweise auch dann, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet. Diese Maßnahmen sind insbesondere in den geforderten Hygienekonzepten zu beachten.

Die Allgemeinverfügung kann auch auf dem [zentralen Portal der Staatsregierung](#) abgerufen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen